

## Ukrainische Kinder und Familien in Deutschland

Betreuung und Unterbringung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie weitere Möglichkeiten außerhalb einer jugendhilferechtlichen Erlaubnis – Fragen und Antworten (Stand: 20. April 2022)

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Rechtsfragen**
2. **Vorbereitung auf die aktuelle Situation**
3. **Formen der Betreuung außerhalb einer jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht**
4. **Formen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen mit Betriebserlaubnispflicht**
5. **Kinderschutz**
6. **Fachkräfte / Anerkennung ausländischer Abschlüsse**
7. **Umgang mit Corona / Testung / Impfen**
8. **Ärztliche Untersuchung und Masernschutzimpfung**
9. **Material / Literatur / Fortbildungsangebote und Fachtage**

Ukrainische Geflüchtete kommen in immer größeren Zahlen auch in Deutschland an. Unter ihnen sind viele Kinder und Jugendliche, oftmals mit ihren Müttern, teilweise unbegleitet oder mit Verwandten oder Bekannten. Diese aktuelle Situation wirft viele rechtliche und praktische Fragen bezüglich des Umgangs der Kinder- und Jugendhilfe mit den Kindern und ihren Familien auf. In dem vorliegenden Papier finden Sie Fragen und Antworten aus der Praxis der Kindertagesbetreuung von Kindern und Familien aus der Ukraine.

Für weitere Fragestellungen stehen Ihnen die regionalen Ansprechpartner/-innen des KVJS-Landesjugendamts unter [KVJS: Ansprechpartnersuche](#) gerne zur Verfügung.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
<b>1. Rechtsfragen</b>			
1.1	Rechtsanspruch	Haben ukrainische Kinder mit Fluchterfahrung Anspruch auf einen Betreuungsplatz?	<p>Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz ist eine Leistung nach dem SGB VIII. Ausländer können Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.</p> <p>Kinder, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, reisen auf der Grundlage der Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) nach Deutschland ein. Sie sind rechtmäßig in Deutschland. Sie haben dann einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII), wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nehmen. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sie an dem Ort, für den erkennbar ist, dass sie dort nicht nur vorübergehend verweilen. Insoweit ist eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung vorzunehmen (vgl. <a href="#">Kultusministerium - FAQ Ukraine-Krieg (km-bw.de)</a> ).</p>
1.2	Versicherungsschutz	Sind ukrainische Flüchtlingskinder während der Betreuung und Unterbringung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gesetzlich unfallversichert?	Die an Betreuungsangeboten und -maßnahmen teilnehmenden Flüchtlingskinder (genauso wie deutsche Kinder) sind hierbei versichert, wenn diese Betreuungsangebote von einer nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung nach § 22 Abs. 1 SGB VIII bzw. einer nach § 43 SGB VIII pflegeerlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle durchgeführt werden.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>Versichert ist beispielsweise die Integration der Kinder in eine bestehende Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle, wenn die Kinder von der bestehenden Betriebserlaubnis/Pflegeerlaubnis erfasst werden.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht dagegen, wenn lediglich die Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle genutzt werden, das Betreuungsangebot selbst aber nicht betriebserlaubnispflichtig/pflegeerlaubnispflichtig, sondern niedrigschwellig ist.</p>
<b>2. Vorbereitung auf die aktuelle Situation</b>			
2.1	Vorbereitung vor Ort	Wie können sich Kommunen, Ehrenamtliche, Vereine, Träger von Einrichtungen, Fachberatungen etc. vorbereiten?	<p>In der aktuellen Situation gibt es deutliche Unterschiede zur Situation in 2015: Der Zustrom ist viel umfassender, insbesondere ist der Anteil an Kindern deutlich höher.</p> <p>In zahlreichen Fällen können Kommunen, Vereine, Träger, Fachberatungen auf vielfältige Erfahrungen der Flüchtlingskrise von 2015 zurückgreifen. Es wurden damals Strukturen geschaffen und Abläufe festgelegt, die in der aktuellen Zeit helfen können, Abläufe zu gestalten, sie können Hinweise geben, auf welche Unterstützungssysteme zurückgegriffen werden kann. Dennoch ist es eine neue herausfordernde Situation, die viel Zeit, Kraft und Engagement benötigt.</p> <p>In der aktuellen Situation der Frauen, Familien und Kinder aus der Ukraine gibt es ggfs. Besonderheiten zu beachten, hierzu verweisen wir auf fachliche Inputs des</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>Forums Frühkindliche Bildung in Baden-Württemberg (<a href="http://ffb-bw.de">Neues und Aktuelles aus dem Forum (ffb-bw.de)</a>).</p> <p><b>Es sind zunächst Überlegungen anzustellen, zu welchem Zeitpunkt die Kinder in einer Kindertageseinrichtung integriert werden können. In den ersten Wochen und Monaten können Angebote der sozialen Betreuung als Familiengruppen, Spielgruppen, offene Gruppenangebote o.ä.m. sinnvoll sein.</b></p> <p>Im Anschluss an die akute Fluchtsituation und die akute Deckung der damit verbunden Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie, ist auch an Angebote der Förderung in Kindertageseinrichtungen zu denken, die insbesondere auch die Integration des Kindes in seine (ggf. längerfristig) neue Umgebung erleichtert. <b>Die Kommunale Bedarfsplanung wird diesen gesonderten Bedarf in ihre konkreten Planungen miteinbeziehen und mit den freien Trägern abstimmen.</b></p> <p><b>Für die ukrainischen Familien bedeutet dies:</b>  <b>Die Familien melden ihren Bedarf auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege rasch bei der Kommune, in welcher sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an.</b> Das weitere Vorgehen wird örtlich festgelegt, z.B. Aufnahme auf eine Warteliste.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p><b>Alternativ oder kumulativ melden sich die Familien bei den in Frage kommenden Einrichtungen in der Kommune, in welcher sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</b></p> <p>Fast alle Kinder mit Fluchterfahrung haben große Verluste erlebt. Viele haben Freunde und Familie zurückgelassen. Vertraute Dinge, Rituale und Traditionen gibt es so nicht mehr. Daher leiden viele Kinder unter Heimweh, vermissen ihre Freunde und ihr vertrautes Umfeld.</p> <p>Ein Kind mit Fluchterfahrung kommt aus einer anderen Kultur und ist häufig mit anderen Regeln aufgewachsen. Unser alltägliches Umfeld ist ihm fremd und verunsichert es vielleicht.</p> <p>In der Arbeit mit Kindern aus einer anderen Kultur kann eine sensible Haltung und interkulturelle Kompetenz den Einstieg erleichtern, indem die Beteiligten, Ehrenamtlichen, etc. Interesse an ihnen und ihrer Familie zeigen.</p> <p>Im Interesse der Kinder ist der Kontakt mit den Eltern unerlässlich und erleichtert die Erziehungspartnerschaft von Beginn an.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
2.2	Landesprogramm STÄRKE 2019	Gibt es ein Landesprogramm, das Eltern / Personensorgeberechtigte (PSB) unterstützt?	 <p data-bbox="994 523 2024 756">Mit dem 2008 geschaffenen und 2019 neu ausgerichteten Landesprogramm STÄRKE fördert das Land offene Treffs für Familien, Familienbildungsangebote und Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenslagen. Ziel des Landesprogramms ist es, Eltern in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken und so die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder zu verbessern.</p> <p data-bbox="994 826 2002 963">Auch Familien mit Fluchterfahrung fallen unter die Zielgruppen, welche durch STÄRKE unterstützt werden können. Dabei eröffnet das Landesprogramm verschiedene Möglichkeiten:</p> <p data-bbox="994 1034 2047 1315"><b>Offene Treffs:</b> Über STÄRKE können so genannte „Offene Treffs“ gefördert werden, die grundsätzlich allen Eltern offenstehen. Es können aber auch gezielt Personengruppen wie etwa Familien mit Fluchterfahrung aus Krisengebieten angesprochen werden. Offene Treffs sind Begegnungsorte für Familien mit Kindern. Sie bieten die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt und Kennenlernen der Familienbildungsangebote in der Region.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p><b>Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen:</b>  Familien in besonderen Lebenssituationen erhalten Zuschüsse für ein auf ihre Bedarfssituation zugeschnittenes Familienbildungsangebot. Die Angebote sind in der Regel als Kurse konzipiert, um über einen längeren Zeitraum Themen gemeinsam besprechen zu können. Eine Anmeldung an den Angeboten ist im Gegensatz zu den Offenen Treffs erforderlich.</p> <p><b>Familienbildungsfreizeiten:</b> Familien in besonderen Lebenssituationen können auch an einer Familienbildungsfreizeit oder einem Familienbildungswochenende teilnehmen, welches auf ihre Zielgruppe ausgerichtet ist. Diese Freizeiten enthalten Bildungseinheiten, welche erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit (einschließlich psychischer Gesundheit), Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit vermitteln. Eine finanzielle Unterstützung ist hier ebenfalls möglich.</p> <p>Informationen zu den Angeboten erhalten Sie bei der für Familien zuständigen Behörde im Rathaus oder im Landratsamt bzw. auf der Homepage Ihres Stadt- oder Landkreises. Eltern-Kind-Zentren, Mütterzentren oder andere Anbieter von Familienbildung können Ihnen ebenfalls Auskunft über aktuelle Angebote geben.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
<b>3. Formen der Betreuung außerhalb einer jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht</b>			
3.1	Betreuungsformen	Welche Betreuungsformen sind grundsätzlich möglich?	<p>Betreuungsangebote in kommunaler, kirchlicher oder privater Verantwortung können in einem breiten Spektrum angeboten werden. Von <b>Familien-Gruppen</b>, über <b>Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Spielplatzgruppen, Sportangebote, Singkreise, Netzwerkarbeit</b> bis zu <b>Sozialraumarbeit, Spielmobil</b> gibt es bereits eine breite Palette von Ideen, die umgesetzt werden.</p> <p>Werden diese Betreuungsformen unterhalb von 10 Stunden wöchentlich angeboten fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich des § 45 SGB VIII bzw. § 43 SGB VIII. Das Angebot fällt nicht unter die Zuständigkeit des KVJS-Landesjugendamts bzw. des örtlichen Jugendamts, <b>eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bzw. eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist nicht erforderlich.</b></p> <p>Diese Angebotsformen eignen sich bei ungewisser Aufenthaltsdauer oder als Einstieg in die institutionelle Betreuung.</p>
3.2	In der Kita	Können Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen <b>außerhalb deren Öffnungszeiten</b> angeboten werden?	<p>Ja, außerhalb der regulären Betreuungszeit können in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung unterhalb von 10 Stunden Betreuungsangebote für Kinder aus der Ukraine angeboten werden.</p> <p>Weitere Räumlichkeiten in Eigentum der Gemeinde, der Kirche oder von Vereinen sind ggfs. ebenfalls möglich.</p>



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>Um den Kinderschutz zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Träger eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt abschließen. Für die Betreuungskräfte gilt kein Fachkräftegebot, d.h. der jeweilige Träger prüft jedoch die Qualifikation, die Erfahrung sowie die persönliche Eignung. Die Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung gehört zu den Aufgaben des Trägers/Anbieters. Weitere Informationen dazu können unter KVJS: Schutzauftrag (<a href="#">Materialpool</a>) eingeholt werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz ist gesondert zu klären.</p> <p>Für die Reinigung nach Nutzung der Räume der Kindertageseinrichtung muss gesorgt werden.</p>
3.3	In der Kita	Können Betreuungsangebote in einer Kindertageseinrichtung <b>innerhalb deren Öffnungszeiten</b> angeboten werden?	<p>Ja, innerhalb der regulären Betreuungszeit können in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder aus der Ukraine angeboten werden, sofern es freie Räume, die nicht für die Erfüllung räumlichen Mindestvoraussetzungen der Kindertageseinrichtung benötigt werden, gibt.</p> <p>Dabei ist zwischen dem Anbieter des Betreuungsangebot und dem Träger der Kindertageseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, in welchem Folgendes geregelt wird:</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Betreuungsangebot: festgelegte Zeit, festgelegte Personen in einem fest zugeordneten Raum</li> <li>- Begegnungen mit den Kindern der Kindertageseinrichtungen (wenn dies konzeptionell gewünscht ist)</li> <li>- Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten (Flur, Sanitärbereich etc.)</li> <li>- Aufsichtspflicht</li> <li>- Kinderschutz – Einführung der Betreuungskräfte in das Konzept zum Schutz vor Gewalt der Kindertageseinrichtungen</li> <li>- Datenschutz- und Verschwiegenheitsvereinbarung</li> </ul> <p>Um den Kinderschutz zu gewährleisten, wird dringend empfohlen, dass die Träger eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt abschließen. Für die Betreuungskräfte gilt kein Fachkräftegebot, d.h. der jeweilige Träger prüft jedoch die Qualifikation, die Erfahrung sowie die persönliche Eignung. Die Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung gehört zu den Aufgaben des Trägers/Anbieters. Weitere Informationen dazu können unter <a href="#">KVJS: Schutzauftrag (Materialpool)</a> eingeholt werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz ist gesondert zu klären.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
3.4	Private Elterninitiativen	Inwieweit unterliegen privat organisierte Elterninitiativen, die ihre Kinder über Nachbarschaftshilfe/Netzwerke selbst betreuen können, einer Betriebserlaubnispflicht?	Solange die Eltern in der wesentlichen Verantwortung sind, ist keine Betriebserlaubnis erforderlich. Es handelt sich hier um selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.
3.5	Betreuungsangebote von ukrainischen Betreuungskräften	Können ukrainische Betreuungskräfte ein Betreuungsangebot durchführen?	Diese Betreuungsangebote sind ebenfalls möglich. Im Sinne einer Integration in die deutsche Gesellschaft ist es zu empfehlen, dass dem sprachlichen Aspekt besondere Rechnung getragen wird und dass diese Angebote von ortsansässigen Betreuungskräften begleitet werden. Im Übrigen gelten die o.a. Voraussetzungen zum Kinderschutz, Versicherungsschutz und zur Nutzung von Räumen.
3.6	Sprachkurse mit Kinderbetreuung	In welcher Form kann eine Kinderbetreuung während Sprachkursen durchgeführt werden?	Die Kinderbetreuung während des Sprachkursbesuchs der Eltern / Personensorgeberechtigten (PSB) ist außerhalb einer Betriebs- (Pflege-) erlaubnispflicht möglich, sofern die Kinderbetreuung in Rufnähe der Eltern / PSB stattfindet.
<b>4. Formen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen mit Betriebserlaubnispflicht</b>			
4.1	Betriebserlaubnispflicht	Unter welchen Bedingungen ist eine Betreuung betriebserlaubnispflichtig?	In der Regel handelt es sich dann um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot, sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche angeboten wird, deren Dauer drei Monate übersteigt.

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>Es gelten die Vorschriften zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen des KiTaG, der KiTaVO und des LKJHG, die Vorgaben zur Höchstgruppenstärke, zur Konzeption der Einrichtung und zum Fachkraftgebot. Die Vorgaben der zu beteiligenden Behörden (Gesundheits-/Veterinäramt, Brandschutz, Bauamt, Unfallkasse) sind einzuhalten. Die räumlichen Gegebenheiten müssen geeignet sein.</p> <p>Die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen. Weiterführende Informationen bietet die Broschüre „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII unter KVJS: <a href="#">Betriebserlaubnis</a> .</p> <p>Gibt es bereits eine bestehende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, sind die Voraussetzungen sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII einzuhalten.</p> <p>Damit der Bildungsauftrag umgesetzt werden kann, ist eine Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich. Für eine gelingende Erziehungspartnerschaft mit den Eltern benötigen Fachkräfte in den Einrichtungen Wissen darüber, wie Familien mit Fluchterfahrungen die Belastungen bewältigen und in der neuen Gesellschaft ankommen. Diese Themen werden unter anderem in den unten aufgeführten Fortbildungsangeboten des KVJS-Landesjugendamts aufgegriffen.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
4.2	Betriebserlaubnispflicht	Ab wann ist das Angebot betriebserlaubnispflichtig?	<p>In der Regel ist ein Angebot dann betriebserlaubnispflichtig, wenn das Angebot mehr als 10 Stunden in der Woche stattfindet und mindestens drei Monate lang besteht (s.o.).</p> <p>Ist vorgesehen, z.B. eine Spielgruppe in ein Regelangebot umzuformen, <b>dann kann der Träger die ersten drei Monate nutzen, um feste Räumlichkeiten zu finden, Fachkräfte zu gewinnen und die Vorgaben der Baurechtsämter, des Brandschutzes, der Gesundheitsämter, der Veterinärämter und der Unfallkasse (UKBW) in Erfahrung zu bringen, um diese umsetzen zu können.</b> Das bedeutet, dass auch in den ersten Monaten das Angebot der 10 Stunden Betreuung pro Woche übersteigen kann und die Betreuung noch mit Nicht-Fachkräften möglich ist. Ggfs. ist es auch sinnvoll, verschiedene Betreuungsangebote trägerübergreifend zusammenzufassen. Weitere Möglichkeiten für Angebote der Kindertagesbetreuung werden momentan entwickelt.</p> <p><b>Von Beginn der Planung an gilt: Um den Kinderschutz zu gewährleisten,</b> ist es erforderlich, dass die Träger eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt abschließen. Für die Betreuungskräfte gilt kein Fachkräftegebot, d.h. der jeweilige Träger prüft jedoch die Qualifikation, die Erfahrung sowie die persönliche Eignung. Die Vorlage und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII bzw. einer</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>Selbstverpflichtungserklärung gehört zu den Aufgaben des Trägers/Anbieters. Weitere Informationen dazu können <a href="#">unter KVJS: Schutzauftrag (Materialpool)</a> eingeholt werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz ist ggfs. gesondert zu klären, bis eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt werden kann (s.o. UKBW).</p> <p>Es wird empfohlen, diese Vorhaben mit der Kommunalen Bedarfsplanung abzustimmen und ggfs. das KVJS-Landesjugendamt zu informieren unter <a href="#">KVJS: Ansprechpartnersuche</a> .</p>
4.3	<p>Weitere Möglichkeiten: Vorzeitige Aufnahme mit 2,9 Jahren</p>	<p>Wie muss eine vorzeitige Aufnahme von Kindern von 2,9 Jahren angezeigt werden?</p>	<p>Die vorzeitige Aufnahme von einzelnen Kindern von 2,9 Jahren kann in nichtaltersgemischten Gruppen über ein Erklärungsprinzip umgesetzt werden. Die Erklärung zur vorzeitigen Aufnahme von Kindern von 2,9 Jahren kann unter folgenden Voraussetzungen eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eingewöhnungskonzept liegt vor bzw. ist Bestandteil der Konzeption der Einrichtung.</li> <li>- Für jedes aufgenommene Kind im Alter ab 2 Jahren und 9 Monaten wird die Gruppengröße - ausgehend von den sonst geltenden Gruppengrößen in den unterschiedlichen Betriebs- und Angebotsformen - um einen Platz reduziert.</li> <li>- Während der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren sind zwei Fachkräfte in der Gruppe tätig.</li> </ul>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>Die Erklärung ist einmalig pro Einrichtung beim zuständigen Sachbearbeiter/-in einzureichen. Die Erklärung ist unter folgendem Link zu finden:</p> <p><a href="#">2021_12 Erklaerung vorzeitige Aufnahme Kinder ab 2 Jahre und 9 Monaten.pdf (kvjs.de)</a></p>
4.4	<p>Weitere Möglichkeiten: 40% Platzsharing</p>	<p>Besteht die Möglichkeit, dass sich Kinder aus der Ukraine einen Platz mit einem anderen Kind teilen?</p>	<p>Platzsharing mit 20% ist bereits in der Betriebserlaubnis berücksichtigt. Bei einer Betriebsführung mit 40 % Platzsharing ist die Verfügungszeit um weitere 10 Stunden pro Woche aufzustocken.</p> <p><b>Wie ist Platzsharing mit 40% zu beantragen?</b> Das Platzsharing von 40% ist formlos zu beantragen und wird als Zusatz in der Betriebserlaubnis aufgenommen. Einrichtungen haben, neben einem Betreuungsauftrag, einen nach SGB VIII und KiTaG gesetzlich formulierten Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrag. Zusätzlich ist die Integration eines Kindes in eine Gruppe (Beziehung zu anderen Kindern und soziales Lernen) zu leisten und die Entwicklung einer Bindung zu einer pädagogischen Bezugsperson ist nachhaltig aufzubauen und zu halten. Dies erfordert eine gewisse Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Einrichtung. Daher ist eine Anwesenheit an mindestens 2-3 Tagen oder 15 Stunden pro Woche, besonders auch für Kinder unter 3 Jahren und während der Eingewöhnungsphase zu gewährleisten.</p> <p>Inwieweit dem Platzsharing in Zukunft eine größere Bedeutung zukommt, ist im Moment noch nicht absehbar.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
4.5	Weitere Möglichkeiten: Raumsharing	Ist es möglich, Räume in der Kindertageseinrichtung für Betreuungsangebote zu nutzen?	<p>Grundsätzlich ist es möglich, Räume zeitlich versetzt zu nutzen. Der Träger sollte gewährleisten, dass durch die Nutzung eines Raumes durch zwei Gruppen eine Kontinuität im Spiel möglich ist. Die doppelte räumliche Nutzung und deren Umsetzung sind in der pädagogischen Konzeption darzulegen. Ein Besuch von Kindern in beiden Gruppen ist nicht möglich.</p> <p><b>Beispiel:</b> Eine 5-gruppige Kindertageseinrichtung benötigt einen der Gruppenräume nicht am Nachmittag, da die Gruppe nur am Vormittag geöffnet ist. Hier kann über Raumsharing eine zusätzliche Gruppe in Halbtagsöffnungszeit am Nachmittag eingerichtet werden.</p> <p>Was ist beim Antrag auf Raumsharing zu beachten? Das Angebot des Raumsharing muss in der Betriebserlaubnis verankert sein. Neue Gruppen müssen über das übliche Antragsverfahren bewilligt werden.</p>
4.6	Weitere Möglichkeiten: Raumnutzung innerhalb der Kita	Nutzung von Räumen in der Kindertageseinrichtung, die für die Betriebserlaubnis nicht benötigt werden?	<p>Es besteht die Möglichkeit in einer Einrichtung, Räume (Mehrzweckräume, Funktionsräume usw.), die außerhalb des geforderten räumlichen Mindestbedarfs der Betriebsformen vorhanden sind, kurzfristig in Gruppenräume umzuwandeln. Je nach Bedarfslage eignet sich dies besonders für Kleingruppen.</p> <p><b>Wie ist die neu geplante Gruppe zu beantragen?</b> Diese Form der zusätzlichen Gruppenbetreuung ist zu beantragen. Weitere Informationen unter <a href="#">KVJS: Betriebserlaubnis</a>.</p>



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
4.7	Selbstverpflichtungserklärungen (SVE) nach KiTaVO (Höchstgruppenstärke)	Können die Selbstverpflichtungserklärungen auch für Kinder mit Fluchterfahrung eingesetzt werden?	Ja, auch in diesem Fall ist das möglich. Die SVE gelten bis zum 31.08.2022 im Rahmen einer gültigen Betriebserlaubnis. Die gleichzeitige Anwendung der SVE zum Mindestpersonalschlüssel ist in diesem Fall nicht möglich.
4.8	SVE – Nutzung von anderen Räumlichkeiten	Können Angebotsformen für oder mit Kindern aus der Ukraine auch über die Selbstverpflichtungserklärung "Nutzung anderer Räumlichkeiten" genutzt werden?	Ja, das ist möglich im Rahmen einer gültigen Betriebserlaubnis.
<b>5. Kinderschutz</b>			
5.1	Allgemein	Was beinhaltet der Kinderschutz?	Der Kinderschutz ist für die Praxis immer eine Herausforderung. Neben der Entwicklung und Umsetzung von Präventionskonzepten in den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe hat jeder Träger eine <b>Vereinbarung nach § 8a SGB VIII</b> mit dem Jugendamt abzuschließen, zudem gibt es Unterstützungssysteme, wie die insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) oder die KiWo-Skala Kita und die KiWo-Skala Schulkind (Informationen hierzu unter KVJS: KiWo-Skala: Kinderschutz in Tageseinrichtungen).

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>Doch können die gängigen Instrumente auch auf Kinder und Familien mit Fluchterfahrung übertragen werden? Kinder mit Fluchterfahrungen sind oft häufiger Gefährdungssituationen ausgesetzt, die durch Faktoren wie gezwungene und beengte Unterbringung, traumatisierte Eltern oder mit aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen zu tun haben.</p> <p>Auch bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eines Kindes mit Fluchterfahrung greifen die gleichen Vereinbarungen über § 8a SGB VIII, wie bei Kindern ohne Fluchterfahrung.</p> <p>Bedacht werden sollte, dass diese Familien mit Fluchterfahrung, mit unterschiedlichen Geschichten, aus unterschiedlichen Regionen, aus unterschiedlichen Kulturen und mit unterschiedlichem Bildungshintergrund kommen. Hier ist es wichtig, mit den Familien auf einer kooperativen, partnerschaftlichen Ebene zusammen zu arbeiten.</p> <p>Der Schutz von Kindern in den Betreuungsangeboten wird über ein <b>Gewaltschutzkonzept</b> möglich.</p> <p>Bei den erlaubnispflichtigen Betreuungsangeboten gelten für das Personal die Vorgaben der Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis und außerhalb der Erlaubnispflicht die Empfehlung für die Träger, sich von den Personen ein <b>Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII oder eine Selbstverpflichtungserklärung</b> vorlegen zu lassen.</p>

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			Wichtig ist, diese Thematik mit den Betreuungskräften in Gesprächen oder Fortbildungseinheiten (z.B. auch Klausurtag) zu thematisieren, um sie für das Thema zu sensibilisieren.
5.2	Selbstverpflichtungserklärung anstelle eines Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII	Wo kann diesbezüglich eine Selbstverpflichtungserklärung heruntergeladen werden?	Unter <a href="#">KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen</a> ist für die Träger ein Muster der Selbstverpflichtungserklärung (anstelle eines Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII) eingestellt. Diese Selbstverpflichtungserklärung steht auch in ukrainischer Sprache zur Verfügung.
<b>6. Fachkräfte / Anerkennung ausländischer Abschlüsse</b>			
6.1	Ausländische Abschlüsse	Wo können Personen aus dem Ausland einen Antrag stellen auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation?	Die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart ist zuständig für die Anerkennung von Qualifikationen, die im Ausland im Bereich Vorschul- und Elementarpädagogik erworben wurden. Nach Durchführung eines Anerkennungsverfahrens mit Nachqualifizierung kann eine Gleichwertigkeit mit einem in Baden-Württemberg erworbenen Abschluss als Staatlich anerkannter Erzieher oder Erzieherin oder Staatlich anerkannter Kinderpfleger oder

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			<p>Kinderpflegerin bescheinigt werden. Damit ist die Tätigkeit in Baden Württemberg in Kindertageseinrichtungen möglich.</p> <p>Nähere Informationen über Antragstellung und Nachqualifizierung gibt es beim Regierungspräsidium Stuttgart, Zeugnisanerkennungsstelle, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, <a href="mailto:anerkennungsstelle@rps.bwl.de">anerkennungsstelle@rps.bwl.de</a>, <a href="mailto:monika.gleissner@rps.bwl.de">monika.gleissner@rps.bwl.de</a>, Tel: 0711 904 17173 (vgl. <a href="#">Kultusministerium - FAQ Ukraine-Krieg (km-bw.de)</a> ) .</p>
<p><b>7. Umgang mit Corona, Testung, Impfung</b></p>			
7.1	Tests bei Kindern für den Besuch der Kita	Benötigen Kinder aus der Ukraine einen Test, bevor sie die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen?	Die allgemein gültige Regelung der Testpflicht gilt für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen.
7.2	Tests von Eltern für den Besuch der Kita	Benötigen Eltern/Erwachsene aus der Ukraine einen Test, bevor sie die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen?	Die allgemein gültige Regelung der Testpflicht gilt für alle Erwachsenen, die die Kindertageseinrichtung besuchen möchten.
<p><b>8. Ärztliche Untersuchung und Masernschutz</b></p>			

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
8.1	Ärztliche Untersuchung	Wie verhält es sich mit der ärztlichen Untersuchung nach § 4 KiTaG?	Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, gilt, dass das Kind vorab ärztlich zu untersuchen ist. Für Kinder, die Betreuungsangebote außerhalb von Kitas oder Kindertagespflegestellen betreut werden, wird eine ärztliche Untersuchung dringend empfohlen.
8.2	Masernschutzimpfung	Gilt die verpflichtende Masernschutzimpfung auch für ukrainische Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder ukrainische Fachkräfte, die für die Betreuung eingesetzt werden?	<p>Das Sozialministerium informiert am 07. April 2022 die Leitungen der örtlichen Gesundheitsämter wie folgt:</p> <p>„Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in eine Einrichtung (Schule/Kita) bzw. für den Dienstbeginn von Lehr- und Betreuungskräften, ist zunächst eine Impfung ausreichend. (...) Die zweite Impfung ist in 4 Wochen nachzuholen. (...) Bei fehlender Nachholung der zweiten Impfung wird das Arbeitsverhältnis beendet, wenn dieser nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, bzw. endet die Möglichkeit des Besuchs der Einrichtung. (...) Die Vorlage eines Nachweises über einen hinreichenden Masernschutz kann auch darin bestehen, dass ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt wird, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder dass eine Immunität gegen Masern besteht. (...) Personen, die in den Landeserstaufnahmestellen untergebracht sind, erhalten dort ein Impfangebot.“</p>
<p><b>9. Material/ Literatur/ Fortbildungsangebote und Fachtage</b></p>			

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
9.1			<p>Die Unfallkasse Berlin hat die bestehenden Trauma Broschüren (Trauma – was tun? Für Erwachsene und für Menschen, die mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu tun haben – 16 – 20 Seiten) auf Ukrainisch und auf Russisch übersetzt und online gestellt. Diese können für die Arbeit mit Geflüchteten jederzeit kostenfrei über die folgenden Links heruntergeladen werden:</p> <p>Ukrainisch (für Erwachsene):  <a href="https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Erwachsene_2022_ukr_final.pdf">https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Erwachsene_2022_ukr_final.pdf</a></p> <p>Ukrainisch (für Menschen, die mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu tun haben):  <a href="https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Kinder_2022_ukr_final.pdf">https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Kinder_2022_ukr_final.pdf</a></p> <p>Russisch (für Erwachsene).  <a href="https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Erwachsene_2022_rus_final.pdf">https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Erwachsene_2022_rus_final.pdf</a></p> <p>Russisch (für Menschen, die mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu tun haben):  <a href="https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Kinder_2022_rus_final.pdf">https://www.unfallkasse-berlin.de/fileadmin/user_data/informationen fuer/Hilfeleistende/UKB_Broschuere_Trauma-Kinder_2022_rus_final.pdf</a></p> <p><b>Bitte beachten: Dies sind nicht die neuen umfangreichen ZTK Trauma Broschüren (ca. 40-44 Seiten), sondern die verkürzten „älteren“ Versionen des ZTK.</b>  <b>Die regulären Trauma Broschüren finden Sie weiterhin unter:</b>  <a href="http://www.ztk-koeln.de/broschueren-und-buecher">http://www.ztk-koeln.de/broschueren-und-buecher</a></p>

